



Empfehlungen der Konferenz der Regierungsratsstatthalterin und der Regierungsratsstatthalter

Finanzhaushalt

Gemäss § 70 Gemeindegesetz (GG) gelten die Bestimmungen über den Finanzhaushalt sinngemäss auch für die Gemeinde- und Zweckverbände. Der Regierungsrat kann einen Verband von dieser Verpflichtung entbinden. Die Bestimmungen zum Finanzhaushaltrecht finden Sie im Gemeindegesetz (§§ 69 – 98), SRL Nr. 150, und in der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VoFHG), SRL Nr. 602. Ausführungen dazu werden im Handbuch Rechnungswesen für Luzerner Gemeinden, insbesondere Kapitel 3, gemacht. Das Handbuch kann über die Website www.rsth.lu.ch heruntergeladen werden. Ebenso findet Sie unter dieser Homepage diese Empfehlungen sowie fünf Varianten von Rechnungs Darstellungen mit Erläuterungen dazu.

Folgende Punkte bedürfen hier einer zusätzlichen Kommentierung:

1. Allgemeines – Abgrenzung Laufende Rechnung - Investitionsrechnung

Die Rechnung der Gemeindeverbände ist nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell zu führen. Die Finanzbuchhaltung besteht aus der Bestandesrechnung und der Verwaltungsrechnung. Letztere ist unterteilt in eine Laufende Rechnung und eine Investitionsrechnung. Für die Abgrenzung der Laufenden Rechnung von der Investitionsrechnung sind die Einwohner aller dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden massgebend. Bezüglich der Darstellung etc. wird auf die Ausführungen im Handbuch Rechnungswesen verwiesen.

2. Finanz- und Aufgabenplan

Als Teil des politischen Führungskreislaufes (Controlling) haben die Gemeindeverbände einen Finanz- und Aufgabenplan zu erstellen und diesen jährlich zu überarbeiten. Diese Planung ist sowohl für den Verband als auch für die angeschlossenen Gemeinden sehr wichtig. Die Gemeinden sind so über die mittelfristigen Absichten des Gemeindeverbandes orientiert und können allfällige finanzielle Auswirkungen ihrerseits in den Finanz- und Aufgabenplan aufnehmen. Im Finanz- und Aufgabenplan der Gemeindeverbände ist die gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes insbesondere mit den Finanzkennzahlen gemäss § 28 der VoFHG nachzuweisen. Bezüglich der Finanzkennzahlen wird im Weiteren auf Ziffer 3 folgend verwiesen.

Den Gemeinden steht für die jährliche Überarbeitung des Finanz- und Aufgabenplans ein vom IFZ/HSW geschaffenes EDV-Tool zur Verfügung. Dieses Tool eignet sich für die Gemeindeverbände nur beschränkt.

3. Finanzkennzahlen

Die Finanzkennzahlen gemäss § 28 der VoFHG lassen sich bei den Gemeindeverbänden nur zum Teil berechnen, wenn überhaupt. Durch die unterschiedlichen Aufgaben und die unzähligen Finanzierungsformen können auch nicht allgemein gültige Vorgaben gemacht werden. In gleicher Weise sind die Bandbreiten gemäss § 29 der VoFHG für die allermeisten Verbände nicht anwendbar. Daher hat jeder Gemeindeverband die gesunde Entwicklung durch individuell definierte Finanzkennzahlen nachzuweisen. Es empfiehlt sich, wenige, je-

doch aussagekräftige Finanzkennzahlen (z.B. Kostendeckungsgrad) zu definieren. Der Regierungsstatthalter/die Regierungsstatthalterin als zuständiges Aufsichtsorgan kontrolliert bei der jährlichen Prüfung, ob mit den ausgewiesenen Finanzkennzahlen die gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes nachgewiesen wird und ob wenn nötig Massnahmen aufgezeigt werden. Der/die zuständige Regierungsstatthalter/in unterstützen die Gemeindeverbände bei der Definition der Finanzkennzahlen bei Bedarf.

4. Kostenrechnung (KORE)

Die Gemeinden und damit sinngemäss auch die Gemeindeverbände haben gemäss § 77 GG die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen im Sinn einer Vollkostenrechnung auszuweisen. Die Gliederung der Kostenträger (Kostenträgerplan) orientiert sich an den Aufgabengebieten der Gemeinde und deckt sich grundsätzlich mit der Funktionalen Gliederung aus dem HRM. Es sind mindestens für die im Kostenträgerplan aufgeführten Leistungen die Vollkosten auszuweisen (siehe Handbuch Rechnungswesen Ziff. 5.3.3). Bei der Mehrheit der Gemeindeverbände wird dies zu einem Kostenträger führen (Amtsvormundschaft – Sozial-Beratungszentrum – Abwasserreinigung – Kehrrichtentsorgung – etc.). Bezüglich Form des Voranschlags (und damit auch der Rechnungsführung) wird auf §§ 74 ff GG verwiesen. Es wird den Finanzverantwortlichen der Gemeindeverbände empfohlen, das Kursangebot zur Einführung der Kostenrechnung zu nutzen.

5. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV)

Gemäss § 74 Abs. 2 GG kann der Voranschlag in Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM), nach dem Modell KORE oder als Globalbudget nach den Grundsätzen von WOV unterbreitet werden. Es empfiehlt sich, das WOV-Modell als Führungssystem bei den Gemeindeverbänden zu prüfen. Es wird dazu auf die Ausführungen im Handbuch Rechnungswesen, Kapitel 6, verwiesen.

6. Rechnungsführung der Gemeindeverbände mit mehreren Aufgaben

Die Gemeindeverbände mit mehreren Aufgaben haben gemäss § 49 GG über die Aufgaben mit freiwilliger Beteiligung eine eigene Rechnung zu führen. „Eine eigene Rechnung zu führen“ muss nicht wörtlich ausgelegt werden. Es gibt buchhalterische Möglichkeiten, mit einer Verwaltungsrechnung und einer Bestandesrechnung des Verbandes über die unterschiedliche Beteiligung der Gemeinden an den verschiedenen Aufgaben eindeutig Buch zu führen. Für die Aufgabe mit freiwilliger Beteiligung wird in der Verwaltungsrechnung eine Spezialfinanzierung geführt (Handbuch Rechnungswesen Ziff. 4.2.2.2). Mit dieser Form der Rechnungsführung lässt sich die unterschiedliche Beteiligung an den Aufgaben und am entsprechenden Vermögen (Aktiven und Passiven) jederzeit ausweisen. Bezüglich der Gliederung der Rechnung eines Gemeindeverbandes mit mehreren (zwei) Aufgaben wird auf die Beilage zum Anhang 3 verwiesen.

Die Gemeindeverbände mit mehreren Aufgaben mit freiwilliger Beteiligung sollten nur in Ausnahmefällen für jeden Aufgabenbereich eine eigene Rechnung mit Verwaltungsrechnung und Bestandesrechnung führen.

7. Finanzstatistik

Die Rechnungen der Gemeindeverbände werden zurzeit von der kant. Finanzstatistik nicht erfasst.